



Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 2. November 2004
Stiftungswesen/Stiftungsrecht**

Fragenkatalog

1. Welche Auswirkungen hatten die Reformen des Stiftungssteuerrechts (2000) und des Stiftungsprivatrechts (2002) auf die Stiftungslandschaft in Deutschland?
2. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie?
 - a) im Stiftungsrecht
 - b) im Stiftungssteuerrecht
3. Welche weiteren Impulse für die Errichtung neuer Stiftungen empfehlen Sie? Welche Impulse zur Unterstützung bereits bestehender Stiftungen empfehlen Sie?
4. Gibt es im Ausland vorbildliche Stiftungsmodelle, Rahmenbedingungen und Angebote, z.B. Beratungsstellen, an denen man sich in Deutschland orientieren könnte?
5. Halten Sie eine Legal-Definition der Stiftung für wünschenswert? Sollte die Gemeinnützigkeit dabei ein besonderes Kriterium darstellen?
6. Sollte das Verfahren zur Gründung einer Stiftung erleichtert werden? Wenn ja, wie?
7. Sind Sie für die Einführung eines Stiftungsregisters? Welche Angaben zur Stiftung sollten in diesem Register enthalten sein? Sollte die Eintragung in das Stiftungsregister das Anerkennungsverfahren ersetzen?
8. Wie beurteilen Sie die aktuelle Stiftungsaufsicht? Wie könnte sie verbessert werden? Was halten Sie von Überlegungen, die Stiftungsaufsicht auf interne Kontrollorgane, Selbstverwaltungskörperschaften oder private Unternehmen zu übertragen?
9. Wie beurteilen Sie eine Aufhebung des Endowment-Verbotes?
10. Empfehlen Sie eine Veränderung der Abzugfähigkeit oder eine steuerliche Freistellung von Stiftungen, Zustiftungen oder Spenden?
11. Empfehlen Sie in diesem Zusammenhang auch eine Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts? Welche Veränderungen schlagen Sie diesbezüglich vor?
12. Welche Rolle messen Sie der Bürgerstiftung als Ausdruck zivilgesellschaftlichen Engagements zu? Empfehlen Sie dafür eine Legaldefinition. Wenn ja, welche? Könnte i.E. die Überführung von kommunalen Einrichtungen in Bürgerstiftungen eine Alternative darstellen zur Überführung in kommerzielle Einrichtungen?
13. Welche weiteren Maßnahmen schlagen Sie zur Verbesserung der derzeitigen Situation der Stiftungen vor?
14. Wie beurteilen Sie den Vorschlag ähnlich wie im Aktienrecht in kleine und große Stiftungen zu unterscheiden und damit die Entscheidung zur Errichtung einer Stiftung zu erleichtern?
15. Glauben Sie, daß dadurch zusätzliche Stiftungen gewonnen werden können?
16. Welche Mindeststiftungsbeträge sollten für die beiden Stiftungstypen gelten?
17. Welche steuerlichen Höchstgrenzen sollten für die beiden Stiftungstypen gelten?

1. Welche Auswirkungen hatten die Reformen des Stiftungssteuerrechts (2000) und des Stiftungsprivatrechts (2002) auf die Stiftungslandschaft in Deutschland?

Die Reformen haben in der Öffentlichkeit (und der Wissenschaft) zu einer stärkeren Beschäftigung mit Stiftungen und dem Stiftungswesen geführt. Die Kenntnis und das Interesse auch in der Bevölkerung scheint daher bemerkbar gestiegen zu sein.

2. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie?
 - a. im Stiftungsrecht
 - b. im Stiftungssteuerrecht

- Gleichbehandlung des Spendenabzugsrahmens für alle steuerbegünstigten Zwecke
Bürgerstiftungen sind in unterschiedlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Bereichen tätig. Die bestehende Differenzierung zwischen Spenden mit einem Abzugsrahmen von 5% und solchem mit einem Abzugsrahmen von 10% erschwert die Arbeit nicht nur der Bürgerstiftungen und führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der nicht zu rechtfertigen ist. Steuerbegünstigte Zwecke, die einheitlich in der Abgabenordnung geregelt sind, sind auch hinsichtlich ihres Abzugsrahmens gleichzustellen.

- Ergänzung der Abgabenordnung

Der Katalog steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung ist um die „Förderung bürgerschaftlichen Engagements“ zu ergänzen. Nach den geltenden Vorschriften der Abgabenordnung und des Spendenrechts ist es derzeit nicht möglich, die „Förderung bürgerschaftlichen Engagements“ als einen steuerbegünstigten, zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigenden Stiftungszweck mit in eine Stiftungssatzung aufzunehmen. Entsprechende Aktivitäten einer Stiftung müssen im Rahmen der Förderung von Bildung und Erziehung bzw. der Völkerverständigung verpackt werden. Eine Erweiterung des Kataloges gemeinnütziger Zwecke in § 52 II Ziffer 1 AO wäre ehrlicher und gäbe zusätzlich ein deutliches politisches Signal.

- Haftungsfragen

Der Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Rahmen ihres gemeinwohlorientierten Tuns im Sinne der Abgabenordnung ist zu verbessern. Die verschuldensunabhängige Haftung benachteiligt ehrenamtliche Mitarbeiter, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Stiftungen in unzumutbarem Maße. Die beiden Haftungstatbestände in § 10b Abs. 4 EStG sind daher verschuldensabhängig zu gestalten.

- Zulassung von Auslagenersatz

Die ehrenamtlich für Bürgerstiftungen tätigen Zeit-Spender sollen auch in den üblichen Fällen, in denen sie von der (Bürger-)Stiftung keine Aufwandsentschädigung für ihr Tun erhalten, die ihnen im Rahmen ihrer (Projekt-)Mitarbeit entstehenden Auslagen (Benzinkosten etc.) bei der Lohn- oder Einkommensteuererklärung steuermindernd geltendmachen können.

- Namensschutz für Bürgerstiftungen

Der Arbeitskreis Bürgerstiftungen sieht den nicht legaldefinierten Begriff der „Bürgerstiftung“ durch Mißbrauch gefährdet. Einzelfälle von deutlicher Dominanz in der Satzung festschreibenden Unternehmen, Kommunen oder Parteien (z.B. Banken oder Stadträte und Stadtratsfraktionen) zeigen Handlungsbedarf. Der Arbeitskreis regt daher an, daß die für die Genehmigungen von Stiftungen zuständigen Behörden im Stadium der Stiftungsgründung beratend darauf hinwirken, daß eine solche beabsichtigte und deklarierte Bürgerstiftung entweder so gestaltet wird, daß es sich auch der Sache nach um eine Bürgerstiftung handelt, oder die Möglichkeit zuzulassen, der Stiftung im Rahmen autonomer Stiftungsfreiheit seitens der Stifter einen anderen Namen zu geben.

- Zulassung breiter Stiftungszwecke in Bürgerstiftungssatzungen

Entgegen der Annahme einiger Stiftungsbehörden bedürfen insbesondere Bürgerstiftungen in ihrer Satzung eines breiten Stiftungszweckes, auch wenn die Höhe der Erträge aus dem Gründungskapital zunächst keine gleichberechtigte Verfolgung aller Stiftungszwecke möglich macht. Ein breit gefaßter Stiftungszweck ist allein deshalb erforderlich, weil Bürgerstiftungen als Netzwerke und Dächer für zahlreiche Zustiftungen, unselbständige Stiftungen und Fonds Stifterinnen und Stiftern mit unterschiedlichen Interessen eine Heimat für Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften zu Gunsten des Gemeinwohls bieten müssen. Durch eine Begrenzung des Stiftungszweckes würden potentielle Förderer, deren Förderungszwecke dann nicht erfaßt wären, von einer Mitwirkung ausgeschlossen. Die entsprechenden Beträge drohen dem Gemeinwohl verloren zu gehen. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung ist wünschenswert.

- Stärkere Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeit ist wie in anderen Bereichen auch bei Bürgerstiftungen zwingende Voraussetzung für ihre erfolgreiche Arbeit. Ehrenamtliches Engagement wird aber in weiten Kreisen der Bevölkerung trotz der nicht wegzudenkenden Wirkung und Notwendigkeit in einem funktionierenden Gemeinwesen noch nicht ausreichend anerkannt. Hier ist der Staat gefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und eine Kultur des Dankens und Anerkennens zu vertiefen und im Bewußtsein der Bevölkerung zu verwurzeln (Lob statt Neid). Um z.B. Schulkinder und Jugendliche zu ehrenamtlichem Engagement zu motivieren und anzuhalten, sollte ihr Einsatz in allen Bundesländern im Schulzeugnis vermerkt werden.

In Zeiten besserer Kassenstände sollte abgestuft nach Einsatzdauer und Intensität u.U. an zusätzliche „Rentenpunkte“ für Ehrenamtliche und Zeitspender gedacht werden. Anregungen dazu können aber auch ohne vorhandenen Finanzmittel schon angestoßen werden.

3. Welche weiteren Impulse für die Errichtung neuer Stiftungen empfehlen Sie?

Statt auf die Knappheit der öffentlichen Einrichtungen oder der Kommunen hinzuweisen sind durch eine Änderung des „Klimas“ die Rahmenbedingungen für die Bereitschaft der Bürger zur Errichtung von Stiftungen zu verbessern.

Eine stärkere öffentliche Anerkennungskultur, symbolische Zeichen der „Dankbarkeit“ der Gesellschaft, die Klarstellung der Selbstverständlichkeit, daß durch die Errichtung einer Stiftung und der damit verbundenen Weggabe von Vermögenswerten keine Steuersparmaßnahme realisiert wird sondern durch Stifter dem Grundsatz des Grundgesetzes, wonach Eigentum verpflichtet, gefolgt wird und nachahmenswerte Gemeinwohlaktivitäten umgesetzt werden, eine Abkehr von Neidkultur und Mißgunst, die – wenn überhaupt – häufig zu einer stillschweigenden Förderung im Stillen führen,

Welche Impulse zur Unterstützung bereits bestehender Stiftungen empfehlen Sie?

Siehe die oben aufgeführten Anregungen zur Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, die für bereits bestehende Stiftungen deutliche Impulse bewirken würden.

4. Gibt es im Ausland vorbildliche Stiftungsmodelle, Rahmenbedingungen und Angebote, z.B. Beratungsstellen, an denen man sich in Deutschland orientieren könnte?

5. Halten Sie eine Legal-Definition der Stiftung für wünschenswert?
Sollte die Gemeinnützigkeit dabei ein besonderes Kriterium darstellen?

Im Grunde ja, wobei die über Jahrhunderte gewachsenen Stiftungsformen kaum in eine Legaldefinition gegossen werden können und die Vielfalt einer Einfalt dann zum Opfer zu fallen droht.

Diese Gefahr sahen die sich im Arbeitskreis Bürgerstiftungen zusammenfindenden Bürgerstiftungsvertreter für diesen „neuen“ Bereich des Stiftungswesens: Sie haben deshalb zu einem noch sehr frühen Zeitpunkt, als die bestehenden Bürgerstiftungen neuer Form noch recht überschaubar waren, zur Formulierung der „10 Merkmale einer Bürgerstiftung“ geführt. Neugründungen und Gründungsinitiativen richten sich jetzt bereits häufig nach diesen, auf den Erfahrungen aus den USA, wo erst Ende der 90er Jahre mit der Formulierung von „Standards“ und „Ethischen Grundsätzen“ begonnen wurde, aus Kanada und aus Großbritannien beruhenden, auf die Gegebenheiten in Deutschland angepaßten Rahmenvorgaben.

6. Sollte das Verfahren zur Gründung einer Stiftung erleichtert werden?
Wenn ja, wie?

Da die Errichtung einer Stiftung auf Dauer ausgerichtet bleiben sollte, halte ich nur wenig von zu großen Erleichterungen, die dann u.U. zu voreiligen Stiftungserrichtungen führen können. Da eine Abänderung einer einmal anerkannten Satzung selbst durch den Stifter selber nur in begrenztem Rahmen möglich ist, sollten hier alle „Übereilungen“ vermieden werden.

7. Sind Sie für die Einführung eines Stiftungsregisters?

Ein Stiftungsregister ist aus meiner Sicht nicht dringendste Priorität auf der Liste der Änderungswünsche und sinnvollen Änderungsmaßnahmen, eine Einführung ist aber durchaus zu begrüßen um mehr Transparenz im Stiftungsbereich zu erreichen.

Welche Angaben zur Stiftung sollten in diesem Register enthalten sein?

Namen, Sitz, Anschrift, Vertretungsberechtigte, Organ und Gremienmitglieder

Sollte die Eintragung in das Stiftungsregister das Anerkennungsverfahren ersetzen?

Die Ersetzung halte ich nicht für zwingend und sinnvoll. Im Interesse eines aktiven Entstehungsprozesses und

8. Wie beurteilen Sie die aktuelle Stiftungsaufsicht? Wie könnte sie verbessert werden?
Was halten Sie von Überlegungen, die Stiftungsaufsicht auf interne Kontrollorgane, Selbstverwaltungskörperschaften oder private Unternehmen zu übertragen?

Die aktuelle Stiftungsaufsicht bei den mir bekannten Regierungspräsidien, Regierungen ist grundsätzlich ordentlich, die Bereitschaft zur Auskunft und Beratung erscheint allerdings verbesserungsfähig. Die personelle Ausstattung ist in der Regel unzureichend, die Bedeutung der Stiftungsaufsicht und das Ansehen der entsprechenden Abteilungen könnte gestärkt werden, die fachliche Kompetenz zur Beurteilung komplexer Sachverhalte durch die Besetzung mit entsprechenden Fachleuten verbessert werden.

Die Stiftungsaufsicht, die nach meiner Erfahrung – besonders von Stiftern – als zusätzliche Kontroll- und Aufsichtsinstanz für die Zeit nach ihrer Einflußmöglichkeit gern gesehen und auch für wichtig gehalten wird, sollte keinesfalls abgeschafft oder geschwächt werden.

Eine Übertragung ihrer Aufgaben auf interne Kontrollorgane, die bisher bei Stiftungen gar nicht zwingend vorgeschrieben werden, Stiftungen mit nur einem Organ sind nicht selten, oder Selbstverwaltungskörperschaften findet in mir keinen Befürworter. Für Bürgerstiftungen wurde ein Kontrollorgan im Interesse größerer Transparenz und Mitwirkung eines größeren Kreises von Stiftern in die „10 Merkmale einer Bürgerstiftung“ - zusätzlich zur bestehenden Stiftungsaufsicht - aufgenommen.

Gemeinnützige Stiftungen, die Steuervorteile genießen, sollten in jedem Fall auch von einer staatlichen Einrichtung „geprüft“ bzw. beaufsichtigt werden.

Eine Abschaffung würde nach meiner Einschätzung nicht zu zusätzlichen Stiftungserrichtungen sondern eher zu zusätzlicher Skepsis auf Seiten potentieller Stifter führen, die mögliche Gefahr erleichterter Mißbräuche vermag ich nicht zu beurteilen.

Die Entwicklung zusätzlicher Anregungen und Verhaltenskodices im Sinne von „Best Practice Anleitungen“ durch Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere natürlich auch durch den Bundesverband Deutscher Stiftungen halte ich zusätzlich für sinnvoll. Interne Arbeitsgruppen des Bundesverbandes und seiner Arbeitskreise arbeiten bereits in diese Richtung, auch die Erstellung der „Merkmale einer Bürgerstiftung“ zeigen dies ebenfalls.

Das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Gewährung steuerlicher Vorteile müssen „intern“ durch die Stiftungen selber und aus dem Stiftungsbereich heraus gerechtfertigt werden, eine staatliche Endkontrolle würde ich aber nicht abschaffen wollen, gerade auch vor dem Hintergrund der auch politisch gewollten Zunahme von Stiftungen, zahlen- und größenmäßig.

9. Wie beurteilen Sie eine Aufhebung des Endowment-Verbotes?

Die Aufhebung des Endowment-Verbotes wäre sehr zu begrüßen, die Auswirkungen für die zusätzliche Stärkung kleinerer Stiftungen und die Bereitschaft von großen Stiftungen dadurch zur Stärkung neuer Stiftungsinitiativen sollte ermöglicht werden. Zusätzlich sind die Möglichkeiten dauerhafter Projektförderungen, z.B. im Hochschulbereich durch Lehrstuhlfianzierungen oder die Einrichtung von dauerhaft bedienbaren Stipendienfonds, eine bisher verwehrte Fördermöglichkeit, die u.a. in den Vereinigten Staaten zahllose positive Früchte trägt. Die Kettenreaktion von Bindung von Grundstockvermögen statt der direkten Förderung sollte eine Randerscheinung bleiben, die nicht als Argument für die Verhinderung der positiven Wirkungen dienen sollte.

Insbesondere für Bürgerstiftungen mit zum Teil kleinem Grundstockvermögen ist es von großer Bedeutung, daß die Unterstützung durch andere Stiftungen, die eigene Fördermittel zur Stärkung und Erhöhung des Grundstockvermögens einer Bürgerstiftung zur Verfügung stellen, zugelassen wird. Derartige, die dauerhafte Fördertätigkeit von Bürgerstiftungen stärkende Unterstützungen, diese auch in den Vereinigten Staaten ganz üblichen Hilfeleistungen, müssen endlich ermöglicht und als Starthilfen auch aus den verwendungspflichtigen Mitteln größerer Kapitalstiftungen steuerrechtlich zugelassen werden.

10. Empfehlen Sie eine Veränderung der Abzugfähigkeit oder eine steuerliche Freistellung von Stiftungen, Zustiftungen oder Spenden?

Eine generelle steuerliche Freistellung von Zuwendungen an Stiftungen wäre wünschenswert. Die langfristige, zukunftsgerichtete Wirkung der Errichtung von Stiftungen und von Zustiftungen könnte als Begründung für eine abweichend von der Behandlung zu Spenden umzusetzende generelle Freistellung dienen.

11. Empfehlen Sie in diesem Zusammenhang auch eine Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts? Welche Veränderungen schlagen Sie diesbezüglich vor?

Ja. Vgl. hierzu die Ausführungen auf Frage 2. Eine Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sollte eine Gleichbehandlung von Zuwendungen an alle Zwecke des Gemeinnützigkeitskatalogs der Abgabenordnung beinhalten. Die unterschiedliche Behandlung und Aufteilung in 5% und 10% Kategorien z.B. für besonders förderungswürdige kulturelle und wissenschaftliche Zwecke sollte aufgehoben werden.

Eine Anhebung auf einheitlich mindestens 20% wäre wünschenswert.

Zusätzlich wäre eine Überarbeitung der Vorschriften über die Möglichkeiten der geschäftlichen Betätigung und der Betreibung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe durch Stiftungen zu begrüßen. Die Freibeträge entsprechen nicht mehr den realistischen Gegebenheiten.

12. Welche Rolle messen Sie der Bürgerstiftung als Ausdruck zivilgesellschaftlichen Engagements zu?

Bürgerstiftungen geben breiten Kreisen der Bevölkerung die Möglichkeit auch mit kleinerem Vermögen oder überschaubaren Vermögensteilen als Stifter auf Dauer und über die eigene Lebensdauer hinaus Spuren zu hinterlassen und im Zusammenspiel mit anderen Stiftern für ihr eigenes Lebensumfeld mäzenatisch in Erscheinung zu treten. Bürgerstiftungen demokratisieren das die öffentliche Meinung prägende, „klassische“ Bild des „reichen“ Stifters, der durch die Übertragung eines großen Vermögens zum Wohltäter wird.

Mit und durch Bürgerstiftungen können immer häufiger Bürger zu Stiftern werden und ihrem Lebensmittelpunkt vor Ort auf Dauer „etwas“ zurückgeben vom eigenen Erfolg, vom Vermögen, das in dieser Region Dank des eigenen Erfolgs und Arbeitseinsatzes entstanden ist.

In den Jahren 1996 – 2004 sind den ca. 70, den Merkmalen des Arbeitskreises „Bürgerstiftungen“ im Bundesverband Deutscher Stiftungen entsprechenden Bürgerstiftungen ca. 30 Millionen Euro in die Grundstockvermögen zugewendet worden. Auch wenn Statistiken dafür noch nicht vorliegen, kann auf Grund der Erfahrungen davon ausgegangen werden, daß diese Mittel dem Gemeinnützigkeitssektor zusätzlich zugeflossen sind und nicht durch die Reduzierung der Zuwendungen an andere gemeinnützige Einrichtungen umgeleitet wurden. Wegen der für die Errichtung von Bürgerstiftungen für Gründungsstifter festgelegten Erststiftungen, die typischerweise pro Stifter mindestens zwischen 500 und 1.000 Euro liegen, liegt einer Mitwirkung als Mitstifter regelmäßig eine aktive Entscheidung hierzu zu Grunde. Diese Zuwendungen erfolgen daher regelmäßig sehr bewußt und sind mit einmaligen Spenden für jeweils kurzfristig als wichtig angesehenen Zwecke nicht zu vergleichen.

Empfehlen Sie dafür eine Legaldefinition. Wenn ja, welche?

Eine Legaldefinition wäre wünschenswert, da die besondere Wertschätzung des Begriffs „Bürgerstiftung“ leider häufig zur mißverständlichen Verwendung des Begriffs Bürgerstiftung auch für solche Stiftungen führt, die zumindest den Vorstellungen des Arbeitskreises „Bürgerstiftungen“ nicht entsprechen.

Erfahrungen in den Vereinigten Staaten, in Kanada und in Großbritannien haben dazu geführt, daß sich die deutschen Bürgerstiftungen im Arbeitskreis Merkmale gegeben haben und zur „Brandbildung“ denjenigen Bürgerstiftungen, die diese Merkmale erfüllen ein „Gütesiegel“ verleihen, daß im zweijährigen Turnus erneuert werden muß. Eine Legaldefinition würde diese Fokussierung im Interesse einer Klarstellung in und für die Öffentlichkeit erleichtern u.U. sogar erst ermöglichen.

Eine Legaldefinition sollte die folgenden Punkte einschließen: „Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit breitem Stiftungszweck, die sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographischen Raum engagiert und in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebietes tätig ist.“

Die vom Arbeitskreis „Bürgerstiftungen“ im Mai 2000 verabschiedeten Merkmale halten zusätzlich fest:

1. Eine Bürgerstiftung ist gemeinnützig und will das Gemeinwesen stärken. Sie versteht sich als Element einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft.
2. Eine Bürgerstiftung wird in der Regel von mehreren Stiftern errichtet. Eine Initiative zu ihrer Errichtung kann auch von Einzelpersonen oder einzelnen Institutionen ausgehen.
3. Eine Bürgerstiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt. Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluß auf Entscheidungen nehmen.
4. Das Aktionsgebiet einer Bürgerstiftung ist geographisch ausgerichtet: auf eine Stadt, einen Landkreis, eine Region.
5. Eine Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich einer bestimmten Stadt oder Region verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke oder auch regionale Teilgebiete verfolgen oder fördern.
6. Eine Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen oder regionalen Lebens, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Ihr Stiftungszweck ist daher breit. Er umfaßt in der Regel den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und/oder operativ tätig und sollte innovativ tätig sein.
7. Eine Bürgerstiftung fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind oder Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements.
8. Eine Bürgerstiftung macht ihre Projekte öffentlich und betreibt eine ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit, um allen Bürgern ihrer Region die Möglichkeit zu geben, sich an den Projekten zu beteiligen.
9. Eine Bürgerstiftung kann ein lokales Netzwerk innerhalb verschiedener gemeinnütziger Organisationen einer Stadt oder Region koordinieren.
10. Die interne Arbeit einer Bürgerstiftung ist durch Partizipation und Transparenz geprägt. Eine Bürgerstiftung hat mehrere Gremien (Vorstand und Kontrollorgan) in denen Bürger für Bürger ausführende und kontrollierende Funktionen innehaben.

Könnte I.E. die Überführung von kommunalen Einrichtungen in Bürgerstiftungen eine Alternative darstellen zur Überführung in kommerzielle Einrichtungen?

Nein, da schon bei Anwendung der o.g. Merkmale einer Bürgerstiftung eine Stiftung, die eine kommunale Einrichtung umfaßt und trägt nicht als Bürgerstiftung mit breitem Stiftungszweck anzusehen ist.

Bei einer derartigen „Einrichtungs“-Stiftung könnte es sich bestenfalls um eine Gemeinschaftsstiftung, eine Stiftung mehrerer zu Gunsten eines Zwecks oder einer beschränkten Bandbreite von Zwecken, z.B. Gemeinschaftsstiftung für soziale Zwecke, handeln. Grundvoraussetzung sollte aber auch hier die Ausstattung der Stiftung mit einem Vermögen sein, das die Umsetzung bzw. Erhaltung der Einrichtung aus den Erträgen auf Dauer ermöglicht.

13. Welche weiteren Maßnahmen schlagen Sie zur Verbesserung der derzeitigen Situation der Stiftungen vor?

Die Beschränkung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten speziell für die Erstaussstattung von Stiftungen bei der Errichtung und die Zuwendungen an bestehende Stiftungen sollte aufgehoben werden.

Zusätzlich erscheint es wenig sinnvoll die Abzugsmöglichkeit in einem Zehnjahreszeitraum nur einmal und für Neuerrichtungen und auch bei Ehepaaren auf einen Abzug zu beschränken. Eine Freigabe würde einer einmal errichteten Stiftung auch wiederholte Zuwendungen ermöglichen und nicht den „Umweg“ über neue, fiduziarische Stiftungen erforderlich machen. Es könnten auch zusätzliche Anreize geschaffen werden, die dauerhaften Erträge übersteigen die kurzfristigen Steuerausfälle langfristig und sichern der Gesellschaft Mittel, die in der Regel andernfalls nur in Teilen über die Steuern fließen.

Die Beschränkung der maximal 1/3 der Erträge umfassenden „Stifterrente“ auf den Stifter, seinen Ehepartner und seine nächsten Angehörigen sollte eine Öffnung nicht in der Höhe oder der Dauer in die Zukunft wohl aber in der Breite erfahren. Die zusätzliche bzw. alternative, namentliche Benennung einzelner natürlicher Personen für deren Lebenszeit sollte ermöglichen, daß Stifter ohne eigenen Angehörige auch die finanzielle Absicherung von Mitgliedern ihrer „Wahlfamilie“ und durch die Benennung von Neffen und Nichten, Hauspersonal, Weggefährten, Lebensgefährten etc. ihnen wichtige und nahestehende Menschen für deren Lebenszeit absichern können und trotzdem eine Stiftung errichten können ohne z.B. auf das Hilfsmittel der Vor- und Nacherbschaft zurückgreifen zu müssen oder Teile des einer Stiftung zuzuwendenden Vermögens mit Auflagen zu belasten.

14. Wie beurteilen Sie den Vorschlag ähnlich wie im Aktienrecht in kleine und große Stiftungen zu unterscheiden und damit die Entscheidung zur Errichtung einer Stiftung zu erleichtern?

Von diesem Vorschlag halte ich nichts. Die Notwendigkeit und den Vorteil einer Einführung einer zusätzlichen „Stiftungsform“ kann ich nicht erkennen.

15. Glauben Sie, daß dadurch zusätzliche Stiftungen gewonnen werden können? Nein.

16. Welche Mindeststiftungsbeträge sollten für die beiden Stiftungstypen gelten? --

17. Welche steuerlichen Höchstgrenzen sollten für die beiden Stiftungstypen gelten? --